

theater, und das kann es ja nur Dank der großen Subvention, die ihm allerhöchsten Ortes zu Theil wird. Wenn das königl. Hoftheater diese classischen Vorstellungen mit ermäßigten Preisen einrichtet und dazu womöglich ein bestimmter, regelmäßig wiederkehrender Wochentag gewählt wird, sei es auch nur aller 14 Tage während des ganzen Winters, dann würden nicht bloß die Studirenden der verschiedenen Branchen hineinkommen, wie es auch schon bei den Classikervorstellungen im Interimstheater gewesen ist, sondern es würde auch eine große Menge aus dem gebildeten Mittelstande, aus dem Gelehrtenstande u. s. w., die sich jetzt des Genusses des Theaterbesuchs nur selten erfreuen können, weil ihre Mittel es ihnen nicht gestatten, herzukommen. Ja, meine Herren, wenn ein bestimmter Tag festgesetzt wird, würden auch Leute aus den Orten in der Provinz, die mit Dresden durch die Eisenbahn in Verbindung stehen, diese Vorstellungen besuchen, gerade so, wie sie jetzt auch andere Vorstellungen besuchen und die Billete vorher bestellen, wenn besondere Ausstattungsstücke gegeben werden. Meine Herren! Auf diese Weise kann unser Hoftheater — wenn es auch nicht ein Nationaltheater heißt — doch ein solches sein und werden. Ich glaube, das Hoftheater soll nicht nur ein sicherer Port sein für die Kunstbestrebungen, sondern auch eine Waite, auf welche man weithin im Lande blickt. Ja, meine Herren, Sie stimmen gewiß mit mir überein, wenn ich das Hoftheater vergleichen möchte mit einem Leuchthurm mitten im Meere der Künstlerbestrebungen: die Wogen einer falschen Zeitrichtung können zwar an diesen Thurm herankommen; aber nimmer das Licht verlöschen und seine Grundfeste erschüttern.

Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag an.

Präsident Haberkorn: Es ist der Antrag gestellt worden: „diesen Antrag zur Schlußberathung zu bringen“. Wird der Antrag unterstützt? — Sehr ausreichend. Begehrt noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer, den Antrag der Herren Abgg. Lehmann und Genossen zur Schlußberathung zu bringen?“

Es erfolgt kein Widerspruch.

Wir kommen zum dritten Gegenstand: „Interpellation des Herrn Abg. Liebknecht, das Wahlrecht betreffend.“

(Interpellation d. Abg. Liebknecht, s. Beil. z. d. Mittheil.: Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 101.)

Die Interpellation lautet:

„Ist es wahr, daß diejenigen sächsischen Staatsbürger, welche anlässlich des herrschenden Nothstandes außerordentliche Unterstützung — aus privaten oder

öffentlichen Mitteln — erhalten, auf Grund dieser Unterstützung von den Wählerlisten für die Reichstagswahlen gestrichen werden sollen?“

Der Herr Abg. Liebknecht!

Abg. Liebknecht: Wie Sie wissen werden, meine Herren, findet in der nächsten Zeit eine Ersatzwahl in dem 17. sächsischen Reichstagswahlkreise statt. Gegenwärtig liegen die Wählerlisten aus. Vorigen Freitag nun erhielt ich von durchaus zuverlässiger Seite eine Mittheilung, dahin gehend, daß die Amtshauptmannschaft — es ist die Amtshauptmannschaft Glauchau — sämtlichen Behörden im Mülsengrunde Anweisungen gegeben habe, alle diejenigen sonst wahlberechtigten Bürger, welche anlässlich des Nothstandes Unterstützung erhalten, nicht auf die Wählerlisten zu setzen. Es wurde mir in derselben Zuschrift mitgetheilt, daß die Unterstützungen, die bis jetzt dort ertheilt worden sind, meistens, wo nicht ausschließlich, aus Privatmitteln herühren. Nun heißt es im § 1 des Reichstagswahlgesetzes wie folgt:

„Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Wählen sind:

1. Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2. solche, die sich im Concurse oder im Fallitzustande befinden;
3. solche, die eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder innerhalb des letzten Jahres bezogen haben;
4. solche, denen durch richterliches Erkenntniß die politischen Ehrenrechte aberkannt sind.“

Im Punkt 3 wird also ausdrücklich gesagt, daß, um den Verlust des Wahlrechts zu begründen, die Unterstützungen aus öffentlichen oder Gemeindemitteln kommen müssen. Vorausgesetzt, daß sich Das bestätigt, was mir mitgetheilt worden ist, nämlich daß die bisherigen Unterstützungen wesentlich aus Privatmitteln stammen, würde die Bestimmung des Reichstagswahlgesetzes sonach auf diese Fälle keine Anwendung finden können, und ich bin überzeugt, daß die Staatsregierung, wenn eine solche Anweisung seitens der Amtshauptmannschaft ergangen sein sollte, Remedur wird eintreten lassen.

Aber, meine Herren, ich möchte in Bezug auf den außerordentlichen Nothstand noch weiter den Gesichtspunkt geltend machen, daß die soeben verlesene Bestimmung des Reichstagswahlgesetzes auch auf solche Unterstützungen, die jetzt in den Nothstandsdistricten aus öffentlichen Mitteln ertheilt werden, wohl kaum dürfte Anwendung finden können. Ich betrachte den gegenwärtigen außerordentlichen Nothstand als ungefähr auf gleicher Stufe stehend mit einem Nothstand, welcher